

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK - BANQUE NATIONALE SUISSE  
BANCA NAZIONALE SVIZZERA

DIREKTORIUM  
DIRECTION GÉNÉRALE  
— M/FG

POLITISCHES DEPARTEMENT  
15. JAN. 1942 002277  
REF. A. 16. 7

454 16. I. 42

Zürich, den 14. Januar 1942.

KOPIE IM DOSSIER. C. 21. 41. E. 1

*Neu Signet Karte unterbreiten*

An das Eidgenössische Politische Departement,  
zuhanden des hohen Schweizerischen Bundesrates,

*Ja*

B e r n .

*Kopie machen für Dossier Transportabkommen*

Verfügung über die Goldbestände und Guthaben der Nationalbank in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Unmittelbar nach der am 14.

*Schreiben und Bonien sind heute von R. R. Lilt. ple zurückgegeben worden 14. I. 42 arb*

Juni 1941 erfolgten Blockierung der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten von Amerika gingen die Bemühungen sowohl der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington als auch unseres Vertreters in New York dahin, das freie Verfügungsrecht über die schweizerischen Guthaben und namentlich über die Guthaben und Goldbestände der Nationalbank in Amerika nach Möglichkeit zurückzugewinnen.

*157 V u 4  
Neu D. Benken  
W. I.*

Die bei der amerikanischen Regierung unternommenen Schritte führten zunächst dazu, dass der Bundesrat und die Nationalbank für ihre Geschäfte in Amerika eine General-Lizenz erhielten. Darnach können wir zwar über unsere Dollarguthaben im Verkehr mit nicht blockierten Ländern, m.a. W. für Zahlungen in Amerika und nach Ländern der westlichen Hemisphäre, verfügen und andererseits Dollarguthaben in den Vereinigten Staaten von Schweizern entgegennehmen. Hingegen sind wir in der Verwendung unserer Dollarguthaben und unserer in Amerika liegenden Goldbestände für Zahlungen nach neutralen Ländern in Europa weiterhin gehemmt. Es wirkt sich dies für uns umso nachteiliger aus, als wir seinerzeit, in Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse, unsere Währungsreserven zu einem grossen Teil in den Vereinigten Staaten von Amerika konzentriert hatten, im Ver-



trauen darauf, dass die Regierung der Vereinigten Staaten der neutralen Schweiz stets gestatten werde, über ihre Währungsreserven nach Massgabe ihrer Bedürfnisse zu verfügen.

Wir gestatten uns, hiemit auf die folgenden zwei Begehren, die von den amerikanischen Behörden negativ oder bisher überhaupt noch nicht erledigt worden sind, näher einzutreten. In beiden Fällen handelt es sich um Transaktionen, an deren Durchführung nicht nur die Nationalbank, sondern das ganze Land in hohem Masse interessiert ist.

Im einen Fall handelt es sich um einen Uebertrag von 10 200 kg Gold an den Banco de Portugal in Lissabon. Ursprünglich ersuchten wir die Federal Reserve Bank of New York um Freigabe von 2000 kg Gold zur Verschiffung nach Portugal. Dieses Begehren wurde von der amerikanischen Regierung abgelehnt mit der Begründung, sie gebe keine Bewilligung für die Verschiffung von Gold nach Europa, mit welchem Bescheid wir uns nach Lage der Dinge abzufinden hatten.

Nach längerem Zögern erklärte sich das portugiesische Noteninstitut auf unsere wiederholten Anfragen schliesslich mit einer Uebernahme von Gold in New York einverstanden. Wir erteilten deshalb der Federal Reserve Bank in New York - es war am 10. Oktober 1941 - den Auftrag, vom blockierten Golddepot der Nationalbank auf das blockierte Golddepot der portugiesischen Notenbank 10 200 kg Gold zu übertragen.

Wenn auch die zu übertragende Goldmenge an und für sich keine unbedeutende war, so konnte sie doch vollauf gerechtfertigt werden. Zufolge des beträchtlichen Exportüberschusses Portugals im Verkehr mit der Schweiz, wie ferner zufolge der grossen Zahlungen, welche die Schweiz in Escudos für Frachten im überseeischen Verkehr, namentlich mit Amerika, zu leisten hatte, waren wir genötigt, uns ganz gewaltige Beträge Escudos zu beschaffen. Das konnte aber nur auf dem Wege der Abtretung von Gold an den Banco de Portugal erfolgen. Dieses Gold wurde ihm in der Schweiz bei der

Nationalbank in Bern zur Verfügung gestellt. Dabei hatten wir jedoch die Verpflichtung zu übernehmen, das Gold bei sich bietender Gelegenheit nach Portugal zu spedieren. Der Zweck der verlangten Goldüberweisung in New York besteht nun lediglich darin, das Gold, statt es von Bern aus nach Portugal senden zu müssen, in Bern behalten zu können. M.a.W. wir wollten der portugiesischen Notenbank Gold von unserem beträchtlichen Golddepot in New York abtreten, um andererseits die anlässlich der Goldabtretung in Bern eingetretene Verminderung unseres Goldbestandes in der Schweiz rückgängig machen zu können. Heute besitzt der Banco de Portugal in Bern bereits bedeutend mehr Gold, als wir ihm in Amerika anschaffen wollten. Erhebungen, die zur Beschaffung zuverlässiger Angaben über die Höhe der schweizerischen Zahlungen nach Portugal angestellt worden sind, ergaben, dass seit Erlass des amerikanischen Embargos für rein schweizerische Rechnung Zahlungen in Escudos geleistet wurden, die den Gegenwert von 10 200 kg Gold ganz bedeutend übersteigen.

Vor kurzem ist nun nach vielen Wochen hinhaltender Behandlung auch dieses zweite Begehren der Nationalbank definitiv abgelehnt worden, und zwar mit vollständig unzutreffender Begründung. In der uns hierüber von unserem Vertreter in New York zugegangenen telegraphischen Mitteilung wird auf die deutschen Escudokäufe hingewiesen, die, wie die Amerikaner behaupten, auf Kreditbasis erfolgt seien. Diese Behauptung widerspricht aber den Tatsachen, weil Deutschland seine Escudokäufe in der Schweiz bar bezahlt und sich, soweit nötig, Schweizerfranken durch Goldlieferung nach der Schweiz beschafft. Unsere Goldüberweisung an den Banco de Portugal hat mit den deutschen Escudokäufen in der Schweiz überhaupt nichts zu tun.

Der zweite Anstand zeigt noch deutlicher die unfreundliche Einstellung der amerikanischen Währungsbehörden gegenüber den legitimen schweizerischen Begehren. Es handelt sich

um Dollarvergütungen an die spanische Regierung, welche die Schweiz gestützt auf das spanisch-schweizerische Transportabkommen auszuführen hat. Hier sind, nach dem Erlass des Embargos, anfänglich einige Dollarüberweisungen an das spanische Währungsinstitut, wenn auch mit gewissen Verspätungen, ausgeführt worden. Seit dem Monat November 1941 wurden jedoch analoge Ueberweisungsaufträge im Gesamtbetrag von 3 000 000 Dollars vom amerikanischen Treasury Department nicht mehr zugelassen. Ein definitiver Entscheid hierüber liegt zwar noch nicht vor. Wie wir jedoch von unserem Vertreter in New York erfahren, muss aller Wahrscheinlichkeit nach mit einer Ablehnung des Transfers gerechnet werden. Da von spanischer Seite bereits mit der Kündigung des Transportabkommens gedroht wird, kann die negative Haltung der amerikanischen Behörden für die Lebensmittelversorgung der Schweiz die allerschwersten Folgen zeitigen.

Der Bankrat unseres Institutes, dem wir in seiner letzten Sitzung über den Stand der Angelegenheit berichtet haben, vertrat die Auffassung, es sollte der Bundesrat ersucht werden, bei der amerikanischen Regierung neuerdings in aller Form Vorstellungen zu erheben und mit allem Nachdruck das Verlangen zu stellen, dass uns die ausschliesslich dem schweizerischen Interesse dienende Verfügung über unsere in den Vereinigten Staaten liegenden Währungsreserven unbedingt offen gelassen wird. Nur so ist die Beibehaltung unserer bisherigen Währungspolitik und die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung möglich. Das Direktorium wurde beauftragt, in diesem Sinne an Sie zu gelangen.

Wir kommen hiemit diesem Auftrage nach, indem wir Sie höflich bitten, der amerikanischen Regierung gegenüber mit aller Bestimmtheit auf den uns zustehenden Rechten zu beharren und die endliche Durchführung dieser zwei pendenten Transaktionen ohne weiteren Aufschub zu verlangen. Von der Durchführung der beiden Aufträge wird es weitgehend abhängen, ob wir wie bisher, auch in Zukunft in der Lage sein

werden, Ueberschüsse von Dollars von Handel und Industrie aufzunehmen. Die Uebernahme dieser Exportdollars hat seit Monaten zu einem weiteren Ansteigen unserer Währungsreserven in Amerika geführt. Sollten diese für Zahlungen an Notenbanken neutraler Länder blockiert werden, könnten wir wohl kaum mehr Dollars über unsere Abgaben hinaus aufnehmen. Durch eine negative Haltung der amerikanischen Regierung würde die Situation deshalb besonders erschwert, weil mit einem Wegfall der Zahlungen an Spanien eine der wichtigsten Verwendungsmöglichkeiten für Dollars dahinfallen und unsere Aufnahmefähigkeit entsprechend verringert würde.

Eine Kopie dieses Schreibens erlauben wir uns orientierungshalber an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement sowie an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zu senden.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

  
